Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Calberlah

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Benutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Folgende Gebühren werden je Tag erhoben:

Dorfgemeinschaftshaus Allerbüttel

Alle Räume	Ganztägig	200 EURO
	Kleine Feier (bis zu 4 Std.)	130 EURO
Trauerfeier	Ganztägig	100 EURO
	Bis zu 4 Std.	50 EURO
Reinigung	Alle Räume	70 EURO
	Trauerfeier	35 EURO
Getränkepauschale	Außer Trauerfeier	75 EURO
	Gemeinde ist für die Übergabe ne eine Aufwandsentschädigung	20 EURO
	15. Oktober und dem 15. April ist lle in Höhe von 20,00 Euro zu	20 EURO

Dorfgemeinschaftshaus Allenbüttel

Alle Räume	Ganztägig Kleine Feier (bis zu 4 Std.)	200 EURO 130 EURO
Trauerfeier	Ganztägig Bis zu 4 Std.	100 EURO 50 EURO
Reinigung	Alle Räume Trauerfeier	70 EURO 35 EURO
Getränkepauschale	Außer Trauerfeier	75 EURO

Der/ Dem Beauftragten der Gemeinde ist für die Übergabe und Endabnahme der Räume eine Aufwandsentschädigung vom Nutzer zu zahlen.	20 EURO
Im Zeitraum zwischen dem 15. Oktober und dem 15. April ist eine Energiekostenpauschale in Höhe von 20,00 Euro zu zahlen.	20 EURO
Zamon	

Dorfgemeinschaftshaus Jelpke

Alle Räume	Ganztägig Kleine Feier (bis zu 4 Std.)	110 EURO 60 EURO
Trauerfeier	Ganztägig Bis zu 4 Std.	55 EURO 30 EURO
Reinigung	Alle Räume Trauerfeier	50 EURO 25 EURO
Getränkepauschale	Außer Trauerfeier	75 EURO
Der/ Dem Beauftragten der Gemeinde ist für die Übergabe und Endabnahme der Räume eine Aufwandsentschädigung vom Nutzer zu zahlen.		20 EURO
Im Zeitraum zwischen dem 15. Oktober und dem 15. April ist eine Energiekostenpauschale in Höhe von 20,00 Euro zu zahlen.		20 EURO

Mehrzweckraum Edesbüttel

Alle Räume	Ganztägig Kleine Feier (bis zu 4 Std.)	80 EURO 45 EURO
Trauerfeier	Ganztägig Bis zu 4 Std.	40 EURO 20 EURO
Reinigung	Alle Räume Trauerfeier	50 EURO 25 EURO
Getränkepauschale	Außer Trauerfeier	75 EURO

Der/ Dem Beauftragten der Gemeinde ist für die Übergabe und Endabnahme der Räume eine Aufwandsentschädigung vom Nutzer zu zahlen.

20 EURO

Im Zeitraum zwischen dem 15. Oktober und dem 15. April ist eine Energiekostenpauschale in Höhe von 20,00 Euro zu zahlen.

20 EURO

Saal des Multifunktionsgebäudes Wettmershagen

Raum	Ganztägig	50 EURO
Küchenbenutzung	Ganztägig	10 EURO
Reinigung		25 EURO

§ 2

- 1. Für die Dorfgemeinschaft und die in der Gemeinde Calberlah örtlich ansässigen Vereine, Verbände, Fraktionen, Parteien, die keine passenden Räume haben, werden für vereinsinterne Veranstaltungen keine Nutzungsgebühren erhoben. Für externe Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden, Fraktionen und Parteien werden 50 % der Gebührensätze fällig. Für bis zu zwei Veranstaltungen (pro Kalenderjahr je Verein bzw. Verband) werden den ortsansässigen Vereinen und Verbänden die Reinigungskosten, Aufwandsentschädigung (Übergabe/Endabnahme) sowie Energiepauschale erlassen. Die Kosten trägt in diesen Fällen die Gemeinde Calberlah. In allen übrigen Fällen müssen Reinigungskosten in voller Höhe bezahlt werden.
- 2. Für die Vermietung an Dritte gilt weiterhin die Benutzungsgebührenordnung.
- 3. Außer im Saal des Multifunktionsgebäudes Wettmershagen muss bei Feierlichkeiten, bei denen kein Bier vom Verwalter abgenommen wird, eine Getränkepauschale für Bier von 75 EURO an den Verwalter gezahlt werden (gilt nicht bei Beerdigungskaffee). Die Getränkepauschale fällt bei der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen durch Vereine, Verbände, Fraktionen und Parteien nicht an.

§3

Kaution

Bei Schlüsselübergabe durch den/die beauftragte Verwalter/-in ist eine Kaution bei diesem/dieser zu hinterlegen (gilt nicht bei Beerdigungskaffee). Die Höhe der

Kaution ist im Miet- und Nutzungsvertrag festgehalten. Es wird keine Kaution für die in § 2 Abs.1 genannten Vereine, Verbände, Fraktionen oder Parteien erhoben.

§4

Stornogebühr

- 1. Erfolgt eine Absage weniger als 4 Wochen vor dem vereinbarten Nutzungstermin wird eine Stornogebühr in Höhe von 25 % der ansonsten angefallenen Raummiete (ohne Reinigungs- oder Getränkepauschalkosten) bei dem/der jeweiligen beauftragten Verwalters fällig. Diese Gebühr ist mit der Kautionszahlung zu verrechnen (gilt nicht bei Beerdigungskaffee).
- 2. Die Stornogebühr entfällt nur beim Nachweis von krankheitsbedingter Absage durch den Nutzer oder aufgrund eines Todesfalles in der Familie.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.07.2022 außer Kraft.

Calberlah, 12.09.2023

Der Bürgermeister

Thomas A. Goltermann